

1117/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Sonja Moser- Starrach, R. Bauer, Dr. Feurstein, Ellmauer, K. Horngacher, R. Schweibl, Schuster

Freund

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.23 11999, wird

wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b treten an die Stelle des Satzes: „Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studentbrderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angerührten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.“ die Sätze: „Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienbrderungsgesetz 1992,

BGBl. Nr.305, angerührten Regelungen, mit Ausnahme des Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, auch für den Anspruch

auf Familienbeihilfe. Bei einem Studienwechsel nach dem dritten fortgesetzt gemeldeten Semester (nach

dem zweiten Ausbildungsjahr) ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe für jene Zeitdauer, für die die

Familienbeihilfe für das unmittelbar vorangehende Studium gewährt wurde; der Anspruch ruht jedoch

längstens für die für den ersten Studienabschnitt vorgesehene Zeit zuzüglich eines Semesters.“

2 Nach § 30a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Berufsschüler, die eine fachliche

Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen und mangels der

Berufsschulpflicht als außerordentliche Schüler geführt werden.“

3. In den §§ 30a Abs. 1 und 30m Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck oder ausgedrückt (§ 12)“.

4. In § 30c Abs. 3 erster Satz wird nach dem Ausdruck „notwendigen tarifmäßigen Kosten“ der Klammerausdruck „(§ 30f)“ eingefügt.

5. Nach § 30c Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches

notwendigerweise

eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des

Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

a) bis einschließlich 50 km, wenn der Weg nicht innerhalb einer Stunde

zurückgelegt werden kann monatlich 200 5,

b) über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich 350 5,

c) über 100 km bis einschließlich 300 km monatlich 550 5,

d) über 300 km bis einschließlich 600 km monatlich 720 5,

e) über 600 km monatlich 800 5.

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches

Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten

Straßenverbindung zu

messen.“

Zu § 30j Abs. 4:

Analog zur Einführung der sogenannten Wochenendheimfahrten für Schüler soll für Lehrlinge eine gleichartige

Leistung eingeführt werden. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist verstärkt die

Gleichstellung der EU - Bürger mit Österreichern zu beachten.

Zu § 30k Abs. 1:

Die diesbezüglichen Änderungen dienen der Ausdehnung der Antragsanfordernisse auf die Wochenendheimfahrten für Lehrlinge.

Zu § 30n Abs. 2:

Analog zur Wiedereinführung der sogenannten Heimfahrtbeihilfe für Schüler soll für die Lehrlinge eine

gleichartige Leistung eingeführt werden. Von den etwa 140.000 Lehrlingen werden derzeit rd. 78.000

Freifahrtausweise für die tägliche Fahrt zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte mit einem oder mit

mehreren nacheinander benutzten Verkehrsmitteln in Anspruch genommen. Sogin verbleiben rd. 46.000

Lehrlinge welche ihre betriebliche Ausbildungsstätte nicht täglich von zu Hause aus erreichen und somit für die

Heimfahrtbeihilfe in Frage kommen.

Kosten:

Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge: 195 Mio. 5 jährlich. Von den etwa 140.000 Lehrlingen werden derzeit rd. 78.000

Freifahrtausweise für die tägliche Fahrt zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte mit einem oder mit mehreren nacheinander benutzten Verkehrsmitteln in

Anspruch

genommen. Die Fahrtenbeihilfe für die tägliche Fahrt zur und von der betrieblichen

Ausbildungsstätte

wird von weniger als 1.000 Lehrlingen pro Jahr in Anspruch genommen. Unter der Annahme, dass rd.

15.000 Lehrlinge ihren Arbeitsplatz zu Fuß erreichen, verbleiben rd. 46.000 Lehrlinge, welche ihre betriebliche Ausbildungsstätte nicht täglich von zu Hause aus erreichen und somit für die

Heimfahrtbeihilfe in Frage kommen. Eine gesicherte Lehrlingszahl ist u. a. auch im Hinblick auf die

Auswirkungen der noch im Planungsstadium befindlichen Lehrlingsförderungsaktionen der Bundesregierung nicht absehbar.

Weglänge zwischen Wohnung mtl. LFB gemäß im Schätzwege zuge- Kosten für 9 Mon/J

und Zweitunterkunft in km § Abs. ordnete Lehrlingsanzahl

a) bis 50 km ab 1 Stunde Wegzeit 200,- 7.000 12,8 Mio. S

b) über 50 km bis 100 km 350,- 13.500 42,5 Mio. S

c) über 100 km bis 300 km 550,- 17.000 84,2 Mio. S

d) über 300 km bis 600 km 720,- 8.000 51,8 Mio. S

e) über 600 km 800,- 500 rd. 3,6 Mio. S

rd. 46.000 rd. 194,7 Mio. S

Geschätzte Gesamtkosten sogin rd. 195 Mio. 5/Kalenderjahr.

Die Kosten für eine Sachleistung können nicht geschätzt werden, solange Tarife für diese Sachleistung nicht feststehen. Um dem tatsächlichen Mehraufwand so nah wie möglich zu

kommen,

wurden die Kosten für die Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge mit der Gesamtschülerlehrlingszahl berechnet.

Personalmehrkosten:

Da der vorliegende Gesetzentwurf sowohl Geldleistungen als auch Sachleistungen vorsieht, sind sowohl bei den

nachgeordneten Dienststellen (79 Finanzämter und 7 Finanzlandesdirektionen) als auch - in Verfolg der u.a.

auch vom Rechnungshof befürworteten Verstärkung der Kontrolltätigkeit - für die Zentralstelle zusätzliche

Planstellen vorzusehen. Die Heimfahrtbeihilfe für Schüler ist mit zusätzlich rd. 60.000 Anträgen an die

Finanzämter anzusetzen, die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge ist mit rd. 46 000 Anträgen an die

Finanzämter anzusetzen Bei sparsamster Gestion und unter der Voraussetzung, daß pro Bearbeiter jährlich rd. 4
200 Anträge. das entspricht 21 Anträgen pro Tag ohne Parteienverkehr, Evidenzführung,
Auskunfteilung etc.
bewältigbar sind, wäre ein Drittel der Finanzämter mit je einer zusätzlichen A3 - Planstelle
auszustatten; sohin im
gesamten rd. 25 A3-Planstellen. Dementsprechend sind für die Finanzlandesdirektionen sieben A2-
Planstellen
anzusetzen, zumal außer der Kontrolltätigkeit und Koordinationstätigkeit gegenüber den
Finanzämtern der
Umstand hinzukommt, daß die beabsichtigten Sachleistungen auf Grund der bisher gewonnenen
Erfahrungen